

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 15. November 1983

204. Stück

532. Verordnung: Höhe der Sitzungsgelder nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz

533. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen sowie der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe

534. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe sowie der Unterstufe

532. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Oktober 1983 über die Höhe der Sitzungsgelder nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz

Auf Grund des § 43 Abs. 2, des § 44 Abs. 7 und des § 44 a Abs. 6 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 61/1983 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, der Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und der Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern haben für jeden Tag der Teilnahme an einer Plenar-, Ausschuß- oder Unterausschußsitzung Anspruch auf ein Sitzungsgeld in der Höhe von

1. im Falle des Beirates für Arbeitsmarktpolitik 250 S,
2. im Falle des Verwaltungsausschusses 200 S und
3. im Falle des Vermittlungsausschusses 100 S.

§ 2. Das Sitzungsgeld ist vierteljährlich anzuweisen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Dallinger

533. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1983, mit der die Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen sowie der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 103 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Feber 1978, BGBl. Nr. 129, über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen sowie der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Befähigung für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 6 GewO 1973) und der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen

der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 7 GewO 1973) ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Maschinenbau oder des Studienzweiges Betriebs- und Energiewirtschaft der Studienrichtung Hüttenwesen an einer inländischen Universität und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Montanmaschinenwesen an einer inländischen Universität und
 - b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Maschinenbau — Installation, Heizungs- und Klimatechnik oder einer Sonderform dieser Lehranstalt und
 - b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Maschinenbau, für Maschinenbau-Schweißtechnik oder für Maschinenbau-Betriebstechnik oder einer Sonderform dieser Lehranstalten und
 - b) eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit.“

2. § 7 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend der Prüfungstätigkeit der Mitglieder aufzuteilen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steger

534. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1983, mit der die Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe sowie der Unterstufe geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 103 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Feber 1978, BGBl. Nr. 130, über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe sowie der Unterstufe wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Befähigung für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 4 GewO 1973) und der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 5 GewO 1973) ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Maschinenbau oder des Studienzweiges Betriebs- und Energiewirtschaft der Studienrichtung Hüttenwesen an einer inländischen Universität und
- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Montanmaschinenwesen an einer inländischen Universität und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder

3. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Maschinenbau — Installation, Heizungs- und Klimatechnik oder einer Sonderform dieser Lehranstalt und
- b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit oder

4. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Maschinenbau oder einer Sonderform dieser Lehranstalt und
- b) eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit.“

2. § 7 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend der Prüfungstätigkeit der Mitglieder aufzuteilen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Steger